

Schutz vor Diskriminierung –

Das Gleichbehandlungsgesetz in der Praxis.

Gleichbehandlungsanwaltschaft, Regionalbüro OÖ
Dr.ⁱⁿ Kerstin Schrabmair-Nagy
Linz, am 07.05.2024



Gleichbehandlungsanwaltschaft - Beratungsstellen in den Bundesländern



Beratung

- rechtliche Beratung und Unterstützung
 - Grundlage: Gleichbehandlungsgesetz für die Privatwirtschaft
- kostenlos und vertraulich
- persönliches Beratungsgespräch
- Dolmetscher:innen
- Meldung von Betroffenen:
 - Kontaktformular, E-Mail, Telefon



Informationsarbeit

- Informationsmaterial
- Newsletter
- Workshops, Vorträge, Trainings
- Tätigkeitsberichte
- Empfehlungen, Untersuchungen
- europaweite Vernetzung (Equinet)

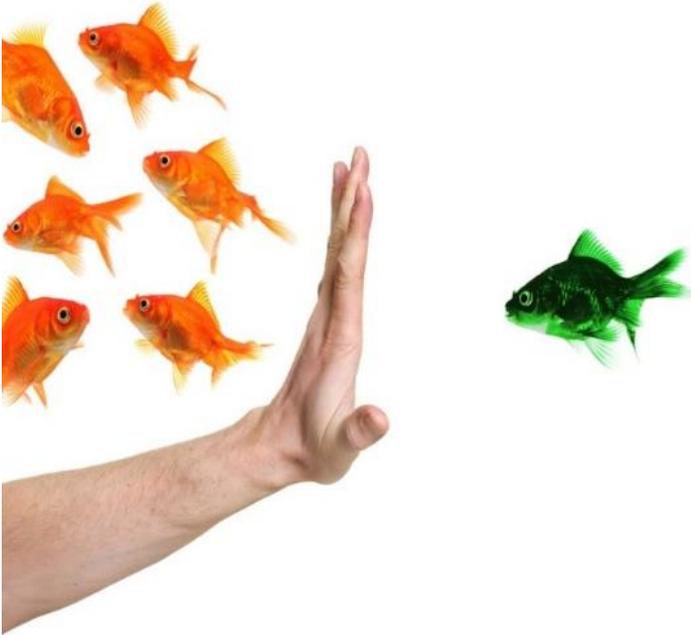


Rechtliche Grundlagen

- EU-Richtlinien (Antirassismus, Gleichbehandlung, Entgeltgleichheit ...)
- **Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) für Privatwirtschaft**
- Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG)
- Landes- Gleichbehandlungsgesetze bzw. Landes- Antidiskriminierungsgesetze
- Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), Bundes- Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)



Diskriminierung ist...



- ✓ eine ungerechtfertigte schlechtere Behandlung (Benachteiligung) im Vergleich zu anderen Menschen
- ✓ aufgrund eines **bestimmten Merkmals**, welches die anderen Personen nicht aufweisen.



Diskriminierungsmerkmale nach dem Gleichbehandlungsgesetz

- **Geschlecht** (Frau, Mann, trans* Personen, inter* Personen, nicht-binäre Personen)
- **ethnische Zugehörigkeit** (Herkunft, Sprache, Name, „als fremd wahrgenommen“)
- **Alter** (biologisches Alter)
- **Religion oder Weltanschauung** (auch Bekenntnislosigkeit)
- **sexuelle Orientierung**
- **NEU: § 5a**: Diskriminierung aufgrund von Betreuung und Pflege → u.a. Elternkarenz, Elternteilzeit, Pflegefreistellung, Pflegekarenz, Pflegezeit, etc.

- Behinderung



Das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG)

- schützt vor **Diskriminierung**
 - **Belästigung** ist eine Form der Diskriminierung
- gilt für den Bereich der **Privatwirtschaft**
 - Arbeitswelt (geschützt sind alle Diskriminierungsmerkmale)
 - Zugang zu Gütern / Dienstleistungen (geschützt sind Geschlecht + ethn. Zugehörigkeit)
 - Wohnraum (geschützt sind Geschlecht + ethn. Zugehörigkeit)
 - Bildung, Sozialschutz (geschützt ist ethn. Zugehörigkeit)
- **Achtung:** Nicht alle Gründe sind in allen Bereichen geschützt!





Liegt eine rechtlich verbotene Diskriminierung vor?

- Ein Chef fordert seine Mitarbeiterin auf, sich die Haare blond zu färben und sich einen österreichisch klingenden Vornamen auszusuchen, der für die Kund:innen leichter verständlich ist.
- Ein Lehrlingsausbildner beschimpft einen männlichen Lehrling wiederholt vor anderen Arbeitskolleg:innen als „Weichei“, „Saftsack“ und „Schwuler“ und lacht dabei lautstark und provozierend.
- Ein Kollege meint: „*Ich mag das, wenn Frauen vor mir in die Knie gehen*“, als sich seine Kollegin bückt, um in der untersten Zeile des Flipcharts zu schreiben.
- Ein Taxifahrer sagt zu seinen beiden männlichen Fahrgästen, sie sollen aufhören sich zu küssen oder aussteigen.
- Einem 56 jährigen Mann wird im Bewerbungsprozess mitgeteilt, er sei überqualifiziert und es werde jemand gesucht, der:die das Unternehmen länger begleiten könne.



Was fällt unter „Arbeitswelt“?

- **Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse:** z.B.: Arbeiter:innen, Angestellte, Lehrlinge,.....
- **sonstige Arbeitswelt:**
 - Berufsberatung , Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung und Umschulung
 - Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitnehmer:innen oder Arbeitgeber:innenorganisation
 - selbständige Tätigkeit



Sonderfall Bildung - Schutzbereich Schule / Schüler:innen

Beispiele

- **Berufsausbildung: alle Diskriminierungsgründe**
 - Berufsbildende Schulen (z.B.: Berufsschulen, HAK, HTL, etc.)
 - Schulen für Sozialberufe
 - Krankenpflegeschulen
- **Bildung: ethnische Zugehörigkeit**
 - Volksschulen
 - NMS
 - AHS



Sonderfall Bildung - Schutzbereich Unis / (Fach-)Hochschulen Studierende

- zum Teil „Zuständigkeitswirrwarr“
- **sonstige Arbeitswelt GIBG:**
 - Fachhochschulen, private Unis, private Pädagogische Hochschulen
- **B-GIBG:**
 - öffentliche Universitäten gem. § 44 UG iVm § 94 UG
- **B-GIBG oder GIBG:**
 - öffentliche Pädagogische Hochschulen → **EINZELFALL**



Geltungsbereich Arbeitsverhältnis

- Begründung
- Festsetzung des Entgelts
- Gewährung freiwilliger Sozialleistungen
- Aus- und Weiterbildung/Umschulung
- beruflicher Aufstieg, Beförderung
- sonstige Arbeitsbedingungen
- Beendigung



Belästigung nach dem Gleichbehandlungsgesetz: vier Merkmale

1. Verhalten aus der sexuellen Sphäre
oder
im Zusammenhang mit einem geschützten Merkmal ✓
2. objektive Beeinträchtigung der Würde ✓
3. subjektive Unerwünschtheit ✓
4. Beeinträchtigung der Arbeitsumwelt ✓



Sexuelle Belästigung

- **Körperliche Übergriffe:** Angreifen, Küsse, Umarmungen, „zufällige Berührungen“
- **Gesten und Blicke:** hartnäckiges Starren auf bestimmte Körperteile, sexualisierte Gesten
- **Worte:** sexistische Witze, unerwünschte Bemerkungen über das Aussehen, Fragen nach sexuellen Vorlieben bzw. Erzählungen über eigene sexuelle Vorlieben
- **Bilder / Nachrichten:** Poster/Bildschirmschoner mit einem sexuellen Bezug, Bilder mit pornografischem Inhalt, WhatsApp, SMS, etc.



Beispiele geschlechtsbezogene Belästigung

- *„Frauen und Technik passt überhaupt nicht zusammen.“*
- *„Bist du die neue Sekretärin? Was tut eine Frau sonst in der Werkstatt?“*
- *„Warten Sie, das muss ich Ihnen zeigen, da kennen sich Frauen nicht so gut aus...“*
- *„Männer haben überhaupt kein Fingerspitzengefühl.“*
- *„Männer sind undiplomatisch.“*
- *„Männer sind für diese Aufgabe zu unsensibel.“*
- Nur Frauen werden fürs Kaffeekochen bzw. Getränkeservieren bei Meetings, etc. eingesetzt.
- frauenfeindliche Witze



Wer haftet bei Belästigung?

- Die belästigende Person:
 - > Arbeitgeber:in
 - > „Dritte“ (Kolleg:innen, Vorgesetzte, Kund:innen, Geschäftspartner:innen, etc)
- verschuldensunabhängig

ABER AUCH:

- Arbeitgeber:in der belästigenden Person, wenn er/ sie es **schuldhaft** unterlässt, bei Belästigung angemessene Abhilfe zu schaffen.

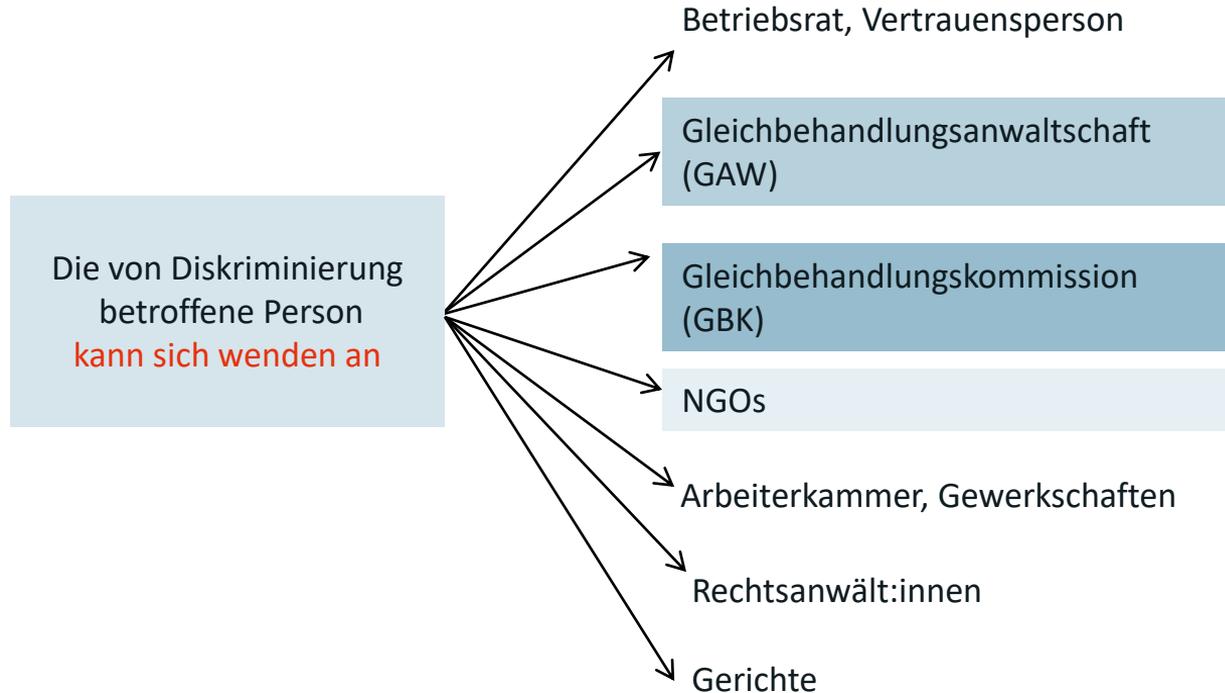


Beweislast / Rechtsfolgen / Fristen von Diskriminierung

- Beweislaste leichterung
- verschiedene Rechtsfolgen
 - > abhängig vom Tatbestand
- in vielen Fällen Anspruch auf Schadenersatz:
 - > für konkreten Schaden (Vermögensschaden)
 - > für erlittene persönliche Kränkung/Beeinträchtigung (immaterieller Schaden)
 - > Belästigung / sexuelle Belästigung → **Mindestschadenersatz von € 1.000,-**
- Fristen: z.B.: sexuelle Belästigung → 3 Jahre / Belästigung → 1 Jahr



Wohin kann ich mich wenden?



Was kann die Gleichbehandlungsanwaltschaft tun?

- **Beratung** und **Unterstützung** von Personen, die sich diskriminiert fühlen
- **Einholen von Informationen** von Arbeitgeber:innen bzw. Betriebsrat
- **Verhandlungen** im Vorfeld eines Verfahrens
- **Antragstellung** an die Gleichbehandlungskommission
- **Unterstützung** bei Konfliktbewältigung oder Prävention
- Berichte, Stellungnahmen
- Informations- & Bewusstseinsarbeit



Was kann die Gleichbehandlungskommission tun?

- **Überprüfung** von Diskriminierungsfällen
 - Antrag durch GAW oder betroffene Person selbst
 - nicht öffentlich
 - Fristenhemmung
- **Mitglieder:** Vertreter:innen von AK, WKÖ, ÖGB, IV, BKA, BMA
- **Prüfungsergebnis:** Feststellung, ob Diskriminierung vorliegt, Vorschlag zur Beendigung der Diskriminierung, rechtlich unverbindlich



Forderungen der Gleichbehandlungsanwaltschaft

3 wichtige Forderungen:

- **„LEVELLING UP“**
 - umfassender Diskriminierungsschutz in allen Bereichen des Gleichbehandlungsgesetzes
- **Vereinheitlichung** des Gleichbehandlungsrechts
 - Abbau des Zuständigkeitsdschungels / niederschwelligerer Zugang zum Recht
- **Klagsrecht**
 - für strategische Klagen



„ Echte Veränderung,
langanhaltende Veränderung
passiert Schritt für Schritt! “

Ruth Bader Ginsburg (1933–2020), Juristin und Vorreiterin für Frauenrechte

10. Dezember • Internationaler Tag der Menschenrechte

Wege zum Recht

Ein Informationsfilm der Gleichbehandlungsanwaltschaft



<https://www.youtube.com/watch?v=F47Lz1E6GHs&feature=youtu.be>



Danke für die Aufmerksamkeit!

Gleichbehandlungsanwaltschaft

Regionalbüro Linz

Mozartstraße 5/3

0800 206 119

linz.gaw@bka.gv.at

www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at

